

Auf morgen bauen.

**ROHRDORFER**  
TRANSPORTBETON



# Rohrdorfer Transportbeton Tirol GmbH

Produkt- und Preisinformation 2022

Gültig ab 1. Jänner 2022

## Werk Völs

Innsbrucker Straße 66

6176 Völs

Tel.: +43 512 302 112

E-Mail: [info-voels@rohrdorfer.eu](mailto:info-voels@rohrdorfer.eu)

Web: [www.rohrdorfer.eu](http://www.rohrdorfer.eu)

# WERK VÖLS



## **Werk Völs**

Innsbrucker Straße 66

6176 Völs

Tel.: +43 512 302 112

## ANSPRECHPARTNER

### Geschäftsführung

**Anna Epp, MSc**

Mobil: +43 664 828 17 78

E-Mail:

[anna.epp@rohrdorfer.eu](mailto:anna.epp@rohrdorfer.eu)

### Standortleitung/Verkauf

**Ing. Gerold Schennach**

Mobil: +43 664 837 19 61

E-Mail:

[gerold.schennach@rohrdorfer.eu](mailto:gerold.schennach@rohrdorfer.eu)

### Verwaltung/Faktura

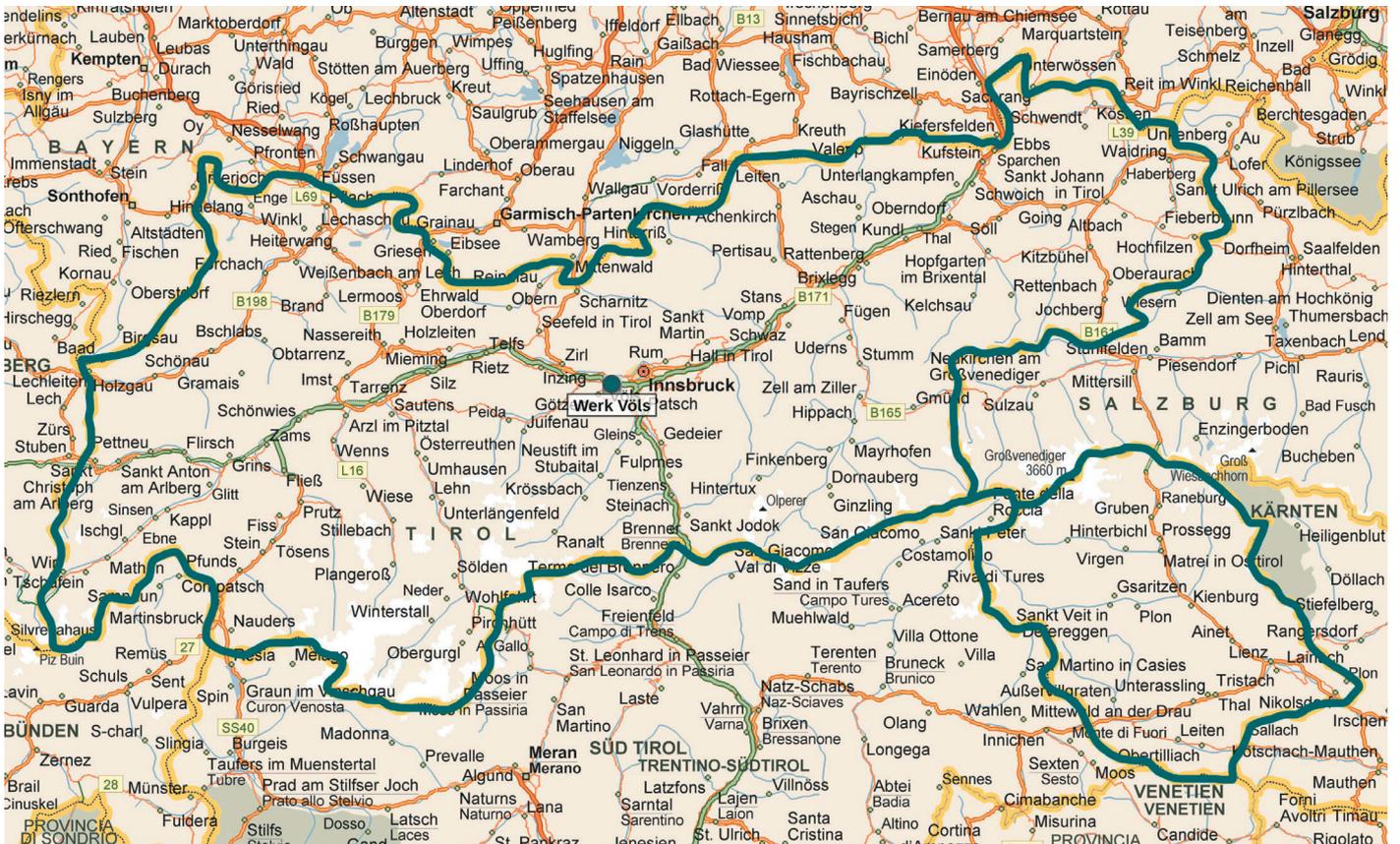
**Melanie Mastalerz**

**Johanna Zehentner**

Telefon: +43 6583 72 89-21

E-Mail:

[info-voels@rohrdorfer.eu](mailto:info-voels@rohrdorfer.eu)



## Disposition

### Werk Völs

Disponent

Telefon: +43 512 302 112

E-Mail: [dispo-voels@rohrdorfer.eu](mailto:dispo-voels@rohrdorfer.eu)

#### Rohrdorfer Transportbeton Tirol GmbH

Landesgericht Innsbruck, FN 562716z, Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Alexander Mangstl, Anna Epp, MSc  
Firmensitz: Perlmooserstraße 12, 6322 Kirchbichl

# TRANSPORTBETON

Kurzbezeichnung	Druckfestigkeitsklasse	Abgedeckte Umweltkasse	Konsistenz	Größtkorn	Zementfestigkeiten	Preis €/m <sup>3</sup> Zone 1
<b>X 0</b>	EK-Beton	100kg Bindemittel			42,5 N	96,00
<b>X 0 (A)</b>	C 8/10					96,00
<b>X 0 (A)</b>	C 12/15		C1-F 52	22	42,5 N	97,00
<b>XC 1 (A)</b>	C 16/20					102,00
<b>XC 1 (A)</b>	C 20/25					104,00
<b>XC 2 (A)</b>	<b>C 25/30</b> C 30/37 C 35/45 C 40/50		C1-F 52	22	42,5 N	<b>106,00</b> 112,00 121,00 125,00
<b>B 1</b>	C 25/30 C 30/37	XC3/XW1 (A)	C1-F 52	22	42,5 N	108,00 113,00
<b>B 2</b>	C 25/30 C 30/37	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L(A)	C1-F 52	22	42,5 N	110,00 114,00
<b>B 3</b>	C 25/30 C 30/37	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L(A)	C1-F 52	22	42,5 N	114,00 116,00
<b>B 4</b>	C 25/30 C 30/37	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L(A)	C1-F 52	22	42,5 N	115,00 117,00
<b>B 5</b>	C 25/30 C 30/37	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	C1-F 52	22	42,5 N	117,00 120,00
<b>B 6</b>	C 30/37	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T(A)	C1-F 52	22	42,5 R C <sub>3</sub> A frei	auf Anfrage
<b>B 7</b>	C 25/30	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	C1-F 52	22	42,5 N	125,00
<b>B 8</b>	C 25/30	XC3/XW1/UB1 (A)	F 59	22	42,5 N	115,00
<b>B 9</b>	C 25/30	XC3/XW1/UB2 (A)	F 59	22	42,5 N	117,00
<b>B 10</b>	C 25/30	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	F 59	22	42,5 N	121,00
<b>B 11</b>	C 25/30	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	F 59	22	42,5 N	123,00
<b>B 12</b>	C 25/30	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	F 59	22	42,5 N	125,00
<b>SOMI</b>		250 kg Bindemittel 300 kg Bindemittel 350 kg Bindemittel	C1 C1 C1	4	42,5 N	113,00 117,00 121,00
<b>SCC</b>	C 25/30		F 66	16	42,5 N	auf Anfrage
<b>NMG 420/SPB</b>		420 kg Bindemittel	F 59	8	42,5 R	auf Anfrage
<b>FMG 380/SPB</b>		380 kg Bindemittel	C 1	8	42,5 N	auf Anfrage

	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5	Zone 6
<b>Zonenaufschlag, je m<sup>3</sup></b>	0,00	3,00	6,00	9,00	12,00	18,00
<b>Mindermengenzuschlag unter 6 m<sup>3</sup>, je m<sup>3</sup></b>	18,00	21,00	24,00	27,00	30,00	36,00

Transportbeton nach Richtlinien des ÖBV mit Größtkorn GK 22 mm

ÖBV Richtlinie Wasserundurchlässige Betonbauwerke - Weisse Wannen<sup>1</sup> gemäß Ausgabe 2018

<b>BS1 A</b>	C 25/30	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	F 52	22	42,5 R C <sub>3</sub> A frei	auf Anfrage
<b>BS1 B</b>	(56)	XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS				auf Anfrage
<b>Sonderbetone gemäß Absatz 5.1.3.3 RL Weiße Wanne</b>			F 52		42,5 R C <sub>3</sub> A frei	auf Anfrage

<sup>1</sup>Ab 29° C Tageshöchsttemperatur wird keine Weiße Wanne geliefert!

ÖBV Richtlinie BOHRPFÄHLE + DICHTSCHLITZWÄNDE gemäß Ausgaben 2019

<b>BS-TB1</b>	C 25/30	XW1/XC4/XF1/XA1L	F 59	22	42,5 N	auf Anfrage
<b>BS-TB2</b>	C 25/30	XW1/XC3				auf Anfrage

ÖVBB Richtlinie SICHTBETON - Geschalte Betonflächen gemäß Ausgabe 11/2009

<b>BSBQ1</b>	C 25/30	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	F 52	22	42,5 N	auf Anfrage
<b>BSBQ2</b>	C 25/30	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB				auf Anfrage

## Transportzonenliste Werk Völs 2022

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5	Zone 6
<p>Axams Birgitz Eigenhofen Götzens Innsbruck - Kranebitten Innsbruck - Lohbachufer Innsbruck - Stadt Inzing Kematen Leibfing Natters Neu - Rum Oberperfuß Omes Ranggen Unterperfuß Völs Zirl</p>	<p>Absam Aldrans Ampass Amras Arzl / IBK Baumkirchen Flauring Flauringerberg Fritzens Grinzers Hall Mitte Hatting Hattingerberg Igls Inzingerberg Innsbruck - Hungerburg Judenstein Kreith Lans Leithen (Zirler-Berg) Mils Mutters Oberhofen Oberperfuß-Berg</p>	<p>Axamer Lizum Buchen Eillbögen Fulpmes Giessenbach Gnadenwald Gries i. Sellrain Hochzirl Jenbach Kampl (Neustift) Kolsaß Kolsaßberg Leutasch Leutasch - Kirchplatzl Leutasch - Platzl Leutasch - Weidach Maurach b. Jenbach Medraz Mieders Mösern Mühlbachl Neder Pill Pollingerberg Reith bei Seefeld</p>	<p>Barvies Buch b. Jenbach Kolsass Krößbach Leutasch - Klammm Leutasch - Mühle Mierning Milders Münster Navis - Außenweg Neustift Neustift - Krößbach Neustift - Schaller Oberellbögen Obermierning Pfans Rotholz Schaller Volderberg Wildermierning Wiesing</p>	<p>Brixlegg Bruck am Ziller Fügen Großvolderberg Holzleitensattel Kramsach - Ort Kühtai Matrei a. Brenner Matrei - Gedeir Matrei - St. Kathrein Navis - Unterweg Neustift - Falbeson Obsteig Pertisau Praxmar Ranalt Rattenberg Reith - St. Gertraudi Ried i. Zillertal Schlitters Steinach Strass i. Zillertal Uderns Tulferberg Volderau Wattenberg</p>	<p>Brenner Gries a. Brenner Gschnitz Mutterberg Navis - Oberweg Nößlach Oberberg Padastertal Schmirn Schmirn Leithe St. Jodok Stubai Gletscher Talstation Trins Vals Vals - Padaun Vinsaders</p>

# SONDERLEISTUNGEN

## Aufzahlung je m<sup>3</sup>

Konsistenz	Ausbreitungsmaß	Preis €/m <sup>3</sup>
F59	56-62	12,00
F66	63-69	14,00
F73	70-76	18,00
Körnung GK 8 GK 16		12,00
		8,00
Zement (auf Anfrage)	42,5 R	8,00
	42,5 R C <sub>3</sub> A frei	24,00

## Aufzahlung für besondere Eigenschaften

Kurzbezeichnung	Eigenschaften	Preis €/m <sup>3</sup>
PB+	Pumpbeton über 50 m Leitungslänge inkl. Mast	mind. 5,50
PB-bauseits	bei bauseits beigestellter Pumpe	8,00
VV	Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit (pro Stunde)	2,00
VA	Beton mit verzögerter Anfangshärtung	auf Anfrage
RS	Beton mit reduziertem Schwinden	10,50
RRS	Beton mit stark reduziertem Schwinden	16,50
SB	Materialeigenschaften für Sichtbeton	3,90
mbP	monolithische Bodenplatte gem. Richtlinie	auf Anfrage

## Mehr und Sonderleistungen je m<sup>3</sup>

	Preis €/m <sup>3</sup>
• Lieferung am Samstag von 7.00 - 13.00 Uhr	12,00
• Überstundenzuschlag für Lieferungen von 18.00 - 20.00 Uhr und von 6.00 - 7.00 Uhr	9,00
• Lieferungen am Sonn- u. Feiertag bzw. nachts von 22.00 - 5.00 Uhr	auf Anfrage
• Entladezeiten ½ Stunde frei, je angefangene ¼ Stunde	20,00
• Laboreinsatz auf der Baustelle pro Stunde	100,00
• Fahrtkosten für Laboreinsatz pro Kilometer	1,00
• Nachlass bei Selbstabholung pro m <sup>3</sup>	6,00
• Winterzuschlag vom 15.11. - 15.03. des Folgejahres	8,00
• Kettenmontage - Pauschale	80,00
• Bergzuschlag je km	2,50
• Fahrmischer in Regie je Std. (Kiestransporte)	80,00
Es sollte jeder Mischwagen vollständig entleert werden.	
• Entsorgungskosten von Restbeton je m <sup>3</sup>	45,00
• Rüttler - Pauschale	35,00
• Beimengen von bauseits gestellten Fasern je m <sup>3</sup>	3,00
• Stahlfasern je kg	auf Anfrage
• Roadpricing für Bezugs- u. Vertriebsfrachten, je LS	1,00





## Anwendungsgebiete von Aaton®



### Einsatzgebiete

- Fundamentplatten
- Kellerwände
- Streifenfundamente
- Aufbeton bei Holz-Beton-Verbunddecken
- Monolithische Bodenplatten für Innen- und Außenflächen
- Wasserundurchlässige Bauwerke

## Vorteile von Aaton®

- Wirtschaftliche Vorteile durch Zeit- und Personalsparnis beim Einbau
- Einfache Handhabung durch leichtes Verdichten und Nivellieren in einem Arbeitsgang ohne Rüttler
- Hohe Fließfähigkeit
- Hohe Ebenflächigkeit (z.B.: geeignet für Anforderungen von Fertighausherstellern)
- Hohe Abriebfestigkeit (z.B.: kein Glätten und keine Hartstoffeinstreuung bei landwirtschaftlichen Hallen mit üblichen Anforderungen erforderlich)
- Schnelleres Ausschalen durch höhere Frühfestigkeiten möglich
- Bestens geeignet für Betonkern-Aktivierte Bauteile

## AUFZÄHLUNGEN AATON®

### Aaton® - der fließende Beton.

Produktbezeichnung	Anwendungsgebiete	Druckfestigkeitsklasse	Umweltklasse	Type	Aufpreis für Aaton-eigenschaft €/m³
Aaton®	Der Aaton® für alle Standardanwendungen	C 25/30	XC1, XC2	ECC	€ 27,00
	Der Aaton® für dichte Bauteile	C 25/30	B1	ECC	€ 27,00
	Der Aaton® für monolithische Bodenplatten	C 25/30, C 30/37	B2, B7	ECC	€ 27,00

Herstellung gemäß ÖBV Richtlinie „SCC und ECC“ mit Größtkorn 16, Standardzement CEM II 42,5 N, Festigkeitsentwicklung EM.

Aaton® weist die besondere Eigenschaft PB (Pumpbeton) und PUMI (Pumpbeton mit Schlauchleitung bis DN 100) auf.

## Nachbehandlung

Verdunstungsschutz		
dynamiQ cure 03 (wachshaltig)	pro kg	€ 2,50
dynamiQ cure 10	pro kg	€ 5,50
Glascotex SP	pro kg	€ 5,40

# BETONPUMPEN

Autobetonpumpen		Preis €/m³
<b>Pumi</b>	An- und Abfahrt	180,00
	je m³ pumpen	12,50
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m³/Std.	120,00
<b>Pumpe 32/36/38 m</b>	An- und Abfahrt	350,00
	je m³ pumpen	12,50
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m³/Std.	130,00
<b>Pumpe 42/44 m</b>	An- und Abfahrtpauschale	440,00
	je m³ pumpen	13,00
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m³/Std.	130,00
<b>Pumpe 47 m</b>	An- und Abfahrtpauschale	470,00
	je m³ pumpen	14,50
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m³/Std.	250,00
<b>Citypumpe</b> (Schmiermische erforderlich)	Pumparbeit in Regie, je Std. (Mindestverr.: 8 Std./Tag)	180,00
	Schlauchleitung je lfm	8,00
	Zusätzlich zur Pauschale bei Unterschreitung der Mindesteinbauleistung von 15 m³/Std.	140,00
Pauschale für Umstellen Pumi/Pumpe		100,00
Aufpreis je 50 kg Mehrzement		9,00
Bergzuschlag Betonpumpe, je km		12,00
Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist, wird pauschal verrechnet.		70,00

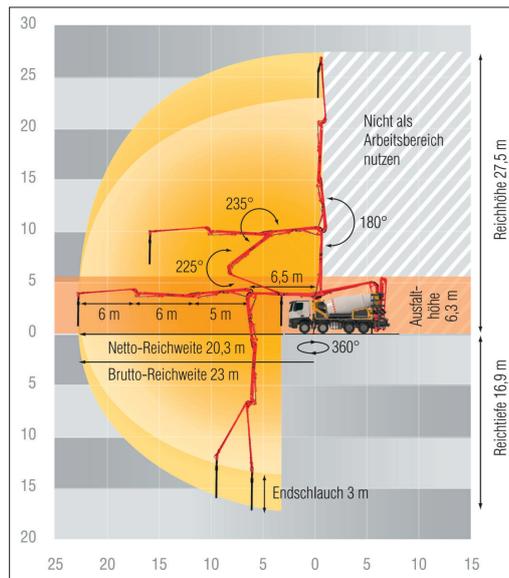
Etwaige Mautgebühren, Sondergenehmigungen, Gewichtsbeschränkungen, Kosten durch schlechte Zufahrten sowie Strafen wegen Zeitüberschreitungen durch zu langes Entleeren, müssen wir an Sie weiter verrechnen. Unser Angebot unterliegt den derzeit gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Alle angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich netto, zuzügl. Landesnaturschutzabgabe sowie **CO<sub>2</sub> Aufschlag in Höhe von dzt. € 2,50 / m³** bzw. der gesetzlichen MwSt. in Höhe von 20 %.

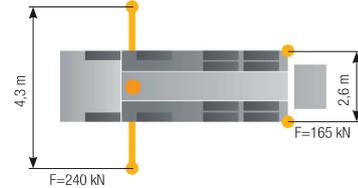
# BETONPUMPEN



Reichweitendiagramm



Abstützung



## Technische Daten

Verteilermast TMM 28-4		
Anzahl Arme		4
Reichhöhe	m	27,5
Reichweite	brutto	m 23,0
	netto	m 20,3
Reichtiefe max.	m	16,9
Ausfalthöhe	m	6,3
Länge Endschlauch	m	3
Faltungsart		Z-Faltung (Z)
Förderleitung		DN 100 – 4,5

Pumpe TMP 707 S		
Fördermenge	m <sup>3</sup> /h	70
Förderdruck	bar	83
Förderzylinder	Ø mm	230
Hub	mm	760

Fahrmischer 7 cbm		
Nennfüllung	m <sup>3</sup>	7
Füllgrad	%	60
Trommeldrehzahl	U/min	1 – 14
Wassertank	l	630

Es können max. Fördermengen von 70 m<sup>3</sup>/h und max. Förderdrücke von 83 bar erreicht werden.

Max. Fördermengen und max. Förderdrücke können nicht gleichzeitig gefahren werden.

Alle Daten max. theoretisch.



# FARBBETONE AUF ANFRAGE



## NOTIZEN



# DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:



## ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

## LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

## SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche). Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen. Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen. Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

## ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschuttzubereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

ACHTUNG: Dieses Datenblatt entspricht nicht den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß RECH und stellt daher nur ein Datenblatt mit Sicherheits- und Gefahrenhinweisen für die Verwendung von Frischbeton dar.

## ALLGEMEINES

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen unbehinderten Einsatz der Fahrmaschinchen und Betonpumpen zu schaffen.

Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege ein für die Aufstellung der Pumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal mit persönlicher Schutzausrüstung gemäß AUVA zum Auf- und Abbau der Förderanlagen vorhanden sind.

Der Auftraggeber hat die erforderliche behördliche Genehmigung - insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabspernung rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Etwaige Verschmutzung der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Kanäle, Rigole, Zufahrten und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.

Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht. Zugabe von Frostschutz entbindet nicht von der vorsorglichen Nachbehandlung auf der Baustelle.

## SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

## SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille, können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.



**Gefahr**



- **H318** Verursacht schwere Augenschäden.
- **H315** Verursacht Hautreizungen.
- **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
- **P305 + P351 + P338 + P310**  
**BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:**  
Einige Minutenlang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (Tel.: 01/4064343) oder Arzt anrufen.
- **P302 + P352 + P333 + P313**  
**BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:**  
Mit viel Wasser und Seife waschen.
- **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- **P362** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

### § 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
  - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
  - diese AGB
  - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
  - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
  - das dispositiv Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutz-gesetze (zB KSchG).

### § 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

### § 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammenbau und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerherrscher auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

### § 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.  
Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.  
Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.  
Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.  
Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.  
Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

### § 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt. Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.  
Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.  
Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.  
Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AN nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.  
Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

### § 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

### § 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.  
Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

### § 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenauswägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter <https://www.rohrdorfer.eu/datenschutz/> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

### § 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
  - diese AGB
  - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1 und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
  - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
  - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

### § 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN nie vor mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

### § 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabebereichs, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammenbau und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischertruckschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.

### § 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 0-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenten Erkennbarkeit von Schäden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

### § 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechnen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AN.
- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

### § 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

### § 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

### § 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung einwilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter <https://www.rohrdorfer.eu/datenschutz> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.